

Liebe Mitglieder, Freunde des Jazz:

Man kann es schon nicht mehr hören, innerhalb einer Woche haben wir fast alle freiheitlichen Lebensqualitäten aufgegeben und fügen uns in die „social distance“ – oder besser: „halten Abstand“ zueinander, um uns selbst und andere vor Ansteckung mit dem Corona Virus zu schützen. Die befürchtete Massenansteckung würde unsere Krankenhäuser völlig überfordern, daher diese Entscheidung der Bundesregierung die Bevölkerung unter die Anordnung einer Kontaktsperre zu setzen.

Dieser Umstand hat ganz Deutschland lahm gelegt – Besonders die „Kleinen“ trifft es hart. Alle Jazzveranstalter, so auch Festivals wie die kleinen individuellen Jazzclubs, stehen vor dem Problem plötzlich alle Vereinbarungen mit Künstlern aufzulösen. Konzerte und Festivals abzusagen. Nichts geht mehr. Laut behördlicher Anordnung alles untersagt – lediglich allein oder zu zweit darf die Öffentlichkeit noch betreten werden oder zum Zwecke des Antritts der Arbeitsstelle.

Wir sitzen Zuhause. Seit vielen Tagen. Die einen im Home-Office - die anderen zum Abwarten aufgerufen. Es fällt schwer. Wer heute früh Zeit hatte die Bundestagsdebatte im TV live mitzuerleben, hat erfahren können, dass alle politischen Parteien das Nothilfepaket für KMU's und Soloselbständige der Bundesregierung unterstützen. Es ist nun auf den Weg gebracht... und jedes Bundesland setzt es in der Realisierung etwas anders um. Daher empfehlen wir Euch, geht nun auf die jeweilige Homepage der Bundesländer. Dort gibt es jeweils einen Pfad/Link zum Antragsbogen oder einen Hinweis ab wann dieser abrufbereit ist bzw. wo er aufzurufen und zu finden ist. Kleinunternehmen finden den Online-Zugang für die Antragstellung auch jeweils auf der Homepage bei ihrer zuständigen IHK.

Der Deutsche Staat hilft – aber auch andere Einrichtungen helfen – hier ein kleiner Überblick, der nicht vollständig sein mag – wir haben die wichtigsten für Jazzclubs und Musiker zusammengestellt:

Hier die wichtigsten Links:

Das Maßnahmenpaket der Bundesregierung für KMU's und Soloselbständige

[Hilfe für Künstler und Kreative – Soforthilfen auf den Weg gebracht](#)

[Audio Podcast der Bundeskanzlerin](#)

[Deutscher Kulturrat](#)

[Das Kurzarbeitergeld](#) / hier interessant: Man kann auch Nebenjobs annehmen, wenn man als Arbeitnehmer in die Kurzarbeit geschickt wurde. Was derzeit noch immer gesucht wird: Gärtner, Hilfe in Gärtnereien, Landwirtschaft: Helfer in Weingütern, Erntehelfer – Spargel/Erdbeerverkäufer, Pfleger/Pflegehelfer, Fahrer bei allen Lieferservice-Firmen oder Restaurants, die nun Essen liefern – weil sie nicht mehr öffnen dürfen, Einräumhilfen bei Aldi/Lidl & Co und und und. Wer dringend Geld braucht, wird auch Arbeit finden - vllt. Nicht den persönlichen Qualitäten entsprechend, aber es wird noch vieles angeboten....

Und weil es immer wieder bei uns angefragt wird, hier noch einmal eine Information:

Querinformation für Künstler und Veranstalter: Ausfallhonorar: Absage wegen Corona

Wann ein Anspruch auf ein Ausfallhonorar bei der Absage von Veranstaltungen besteht ist nicht einheitlich gleich zu beantworten. Ein Anspruch auf ein Ausfallhonorar für Künstler und Dienstleister einer Veranstaltung besteht nicht, wenn ein Fall höherer Gewalt oder der § 275 BGB der „Unmöglichkeit“ vorliegt. Nicht jede Absage wegen des Corona Virus stellt jedoch einen Fall von höherer Gewalt/Unmöglichkeit dar. – Achtung für Veranstalter und Künstler! Unter dem Begriff „höhere Gewalt“ wird im deutschen Recht ein Ereignis verstanden, auf welches keiner der in einer Veranstaltung Beteiligten

- a) eigenen Einfluss hat
- b) welche unvorhersehbar ist und
- c) auch nicht mit äußerster Sorgfalt verhindert werden kann.
- d) In jedem Falle zählen Krieg und Naturkatastrophen wie Erdbeben dazu. – Nicht immer Sturm, Terror und Epidemien. (wird in internationalen Künstlerverträgen oft ausgeschlossen – daher Vertrag prüfen)

Bei der Frage, ob es sich bei der Absage einer Veranstaltung wegen des Corona Virus um höhere Gewalt oder nach BGB § 275 „Unmöglichkeit“ handelt, sind vor allem zwei amtliche Verfügungen (**öffentliche Warnung sowie behördliche Untersagung**) wichtig. In jedem Einzelfall müssen die konkreten Umstände der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen genau untersucht werden. Die Rechtssituation ist hier genau zu beurteilen – insbesondere für Veranstaltungen zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Jahr, wo noch keine genauen Handlungsempfehlungen gegeben werden können, weil für diesen Zeitraum noch keine behördlichen Untersagungen vorliegen. Daher hier noch einmal eine genauere Zusammenfassung:

„Öffentliche Warnung“ bedeutet: Eine öffentliche Einrichtung, beispielsweise das für den Veranstaltungsort zuständige Gesundheitsamt oder das Robert Koch Institut (= eine Einrichtung des Bundes), gibt eine Warnung für Veranstaltungen (beispielsweise unter 1.000 Teilnehmer*innen) heraus, damit ist es zweifelhaft, ob höhere Gewalt vorliegt. Bei einer Absage der Veranstaltung auf Grundlage einer Warnung ist das Risiko für die Veranstalter sowie die Chance der Künstler*innen groß, dass die Künstler*innen Honoraransprüche gegen die Veranstalter durchsetzen können.

Sagt ein Veranstalter eine Veranstaltung ab, ohne dass höhere Gewalt oder Unmöglichkeit vorliegt, muss er in der Regel das vereinbarte Honorar alle darin arbeitenden Personen zahlen, die für die Veranstaltung gebucht wurden (vgl. §§ 649, 615 BGB).

Allerdings müssen sich diese Personen (z.B. Künstler) ersparte Aufwendungen anrechnen lassen bzw. der Honoraranspruch reduziert sich. Zu den sogenannten ersparten Aufwendungen zählen z.B. Reisekosten, sofern die Tickets etc. nicht schon gebucht waren und die Reise auch ohne Storno des Reiseunternehmens hätte angetreten werden können. (Evtl. fallen Stornogebühren an, die nicht zu den ersparten Aufwendungen zählen.) Dienstleister im Bereich Licht, Ton, Bühne haben hier auch nach Abschluss eines Vertrages dieselbe Geschäftsgrundlage und sollten sich entsprechend mit dem Auftraggeber über diese Positionen in Verbindung setzen.

Bei der Absage von Veranstaltungen gibt es diese Handlungsempfehlungen:

Verschiebung der Veranstaltung

Vereinbarung eines Anteils des vereinbarten Honorars (Ausfallhonorar)

Unbedingt den gesamten Schriftverkehr zu den Vertragsvereinbarungen und Absagen aufheben. Keine mündlichen Absprachen treffen, die nicht in schriftlicher Form dokumentiert sind. Bitte genau die entgangenen Honorare, sonstige Zahlungen (evtl. Provisionen) und aufgelaufenen Vorkosten dokumentieren (Tabelle erstellen). Dies könnte zu einem späteren Zeitpunkt zur Beantragung von Entschädigungsleistungen oder auch staatlichen Hilfen o.ä. sehr wichtig werden.

Sollten neue Verträge auf den Herbst oder Ausweichtermine fallen, sogleich die Ausfallhonorare mit neu verhandeln.

Genauen Überblick über das Ticketing erstellen. Welche Karten werden getauscht haben für den Verlegungstermin Bestand oder muss alles wieder ausgezahlt werden Welche Verträge sind mit Dienstleistern (Licht, Ton Bühne, Hotels, Catering, Shuttles, Flüge, sonstige Reisekosten etc.) geschlossen und müssen in die Rückabwicklung. Welche Kosten sind aus allen Teilbereichen inkl. Werbung und PR angefallen.

Behördliche Untersagung: Wenn die Veranstaltung wegen einer behördlichen Untersagung (Kontaktsperrung, Ausgangsverbot, keine Erlaubnis der Durchführung) abgesagt werden muss, obwohl sie bereits veröffentlicht ist oder genehmigt war, liegt in der Regel ein Fall der höheren Gewalt oder die Unmöglichkeit der Durchführung nach BGB § 275 vor. Hierbei entfällt in der Regel der Honoraranspruch von allen darin „arbeitenden“ Personen, die Leistungen bei der Veranstaltung erbringen sollen. In diesem Fall empfiehlt es sich, weitere Entschädigungsmöglichkeiten zu prüfen - in manchen Fällen sehen Verträge auch hierfür Entschädigungszahlungen vor, die dann einzuhalten sind.

Ausfallhonorar / Entschädigungszahlung bei Absage der Veranstaltung

A) Bekommen gebuchte Personen ihre Honorare, bei Absage des Veranstalters:

Bei einem sog. Gastspielvertrag, handelt es sich entweder um einen (selbständigen oder unselbständigen) Dienstvertrag oder um einen Werkvertrag (dies hängt von den Umständen des Einzelfalls ab). Wenn der Veranstalter absagt und kein außerordentlicher Kündigungsgrund (z.B. behördliche Untersagung) vorliegt, können die gebuchten Personen einen Teil des vereinbarten Honorars verlangen, vgl. Urteil des AG Münster vom 07.03.2008 – Az. 60 C 4365/07. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob es sich bei einem Gastspielvertrag um einen Dienst- oder Werkvertrag handelt.

Bei einem Dienstvertrag besteht bei einer grundlosen Absage kein Kündigungsrecht, so dass die vereinbarte Vergütung gemäß §§ 611, [615 BGB](#) bezahlt werden muss. Bei einem Werkvertrag steht dem Veranstalter zwar ein Kündigungsrecht ohne Angabe von Gründen zu. Jedoch erhalten gebuchte Personen dennoch die vereinbarte Vergütung gemäß [§ 649 BGB](#). Die gebuchten Personen müssen sich jedoch die durch den Ausfall ersparten Aufwenden anrechnen lassen. Es kann sich daher anbieten, nur einen Teil der Vergütung, beispielsweise 60 %, einzufordern.

Die Parteien können jedoch im Vorfeld vereinbaren, dass die gebuchte Person im Falle des Ausfalls der Vorstellung keine Vergütung erhält. Solche Regelungen sind jedoch restriktiv zu betrachten. Hier ist die Absage von dem Zeitraum abhängig, der vor der Veranstaltung liegt.

- B)** Bei Absage des Veranstalters wegen behördlicher Anordnung (siehe Unmöglichkeit oder höhere Gewalt). Entfällt jeglicher Anspruch, sofern die Vertragsregelung nicht etwas anderes vorsieht.

Rückfragen zu gezahlten Fördergeldern: Laut der Pressemeldung der Bundesstaatsministerin für Kultur, Frau Grütters, sollen Kulturförderungen nicht grundsätzlich zurück gegeben werden müssen - dies soll jeweils im Einzelnen geprüft werden. [Hier ein Link zur Meldung](#). Trotzdem empfehlen wir alle Sponsoren aktiv anzusprechen und herauszufinden wie die Haltung und die Unterstützung der Förderer und Geldgeber derzeit aussieht. Es kann hierbei behilflich sein, wie die Haltung der Bundesregierung gg. Fördermitteln aussieht, um im Falle einer kritischen Situation, dies dem Förderpartner vorzustellen.

Quarantäne: Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz: Selbständige, die nicht gesetzlich kranken-, renten- und pflegeversichert sind, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen für soziale Sicherung in angemessenem Umfang (§ 58 IfSG).

GVL und GEMA haben eigene Soforthilfen aufgelegt. Bitte hier direkt bei GVL und GEMA nachfragen.

Liebe Mitglieder - wenn Ihr nun Fragen zu besonderen Themen in Euren Clubs habt, bitte wendet Euch gerne an uns. Wir sind gerne für Euch da.

Deutsche Jazz Föderation

Der Vorstand

Suzette Yvonne Moissl

Präsidentin